

## **... 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums „Slawistische Grundkompetenz II“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am XX die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XX beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums „Slawistische Grundkompetenz II“, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 279, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 28.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nummer 187, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 3 Registrierungs Voraussetzungen**

- *Der zweite Satz lautet nunmehr:*

**„Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II setzt die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I oder des Erweiterungscurriculums Slawisches Österreich – Minderheiten – Migration voraus.“**

### **(2) § 8 Inkrafttreten**

- *Abs 3 wird hinzugefügt:*

„(3) Die Änderungen des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom xxxx, Nr. xxxx, Stück xxxx, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.“

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r